

Wie oben im Berichte zu § 2 ausgeführt worden ist, hatte die Königliche Staatsregierung dem Ersuchen der Deputation, das Recht Privater auf Bohrungen durch das Gesetz zu genehmigen und zu regeln, stattgegeben und einen Entwurf dieser Bestimmungen vorgelegt. Der Entwurf sieht vor, daß diese Vorschriften als besonderer Abschnitt IV a nach § 18 des Entwurfs eingefügt werden.

Er hat folgenden Wortlaut:

IVa. Bohrungen auf Kohle im Bereiche des staatlichen Kohlenbergbaurechts.

§ 18 a.

Für Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, steht das Recht, auf Kohle zu bohren, neben dem Staate dem Grundeigentümer zu, es sei denn, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt war. Das Recht unterliegt den sich aus den §§ 18 b bis 18 k ergebenden Beschränkungen.

§ 18 b.

(1) Der Grundeigentümer darf nur dann auf Kohle bohren, wenn er ein besonderes Interesse daran hat, daß die Kohlenführung des Grundstücks alsbald festgestellt werde.

(2) Die Bohrungen sind so vorzunehmen, daß dadurch der Abbau der Kohle nicht unnötig erschwert wird.

(3) Bohrungen sind nicht mehr zulässig, sobald der Staat mit dem Betriebe des Kohlenbergwerkes begonnen hat, zu dessen Grubenfelde das Kohlenunterirdische gehört.

§ 18 c.

(1) Der Grundeigentümer hat die Bohrung vor ihrem Beginne dem Bergamt anzuzeigen. Er hat hierbei sein Interesse (§ 18 b Abs. 1) darzulegen und über die Einzelheiten des beabsichtigten Bohrbetriebs, nötigenfalls unter Einreichung von Karten und Plänen, so eingehende Angaben zu machen, daß der Staat zu dem Bohrvorhaben auch nach § 18 b Abs. 2 Stellung nehmen kann.

(2) Der Grundeigentümer kann die Anzeige mit derjenigen verbinden, welche der Unternehmer einer Bohrung auf Kohle schon nach den bestehenden Vorschriften dem Bergamt vor dem Beginne der Arbeiten zu erstatten hat.

(3) Das Bergamt teilt dem Staate die Anzeige mit.

§ 18 d.

(1) Der Staat kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Anzeige der Bohrung durch Erklärung an das Bergamt widersprechen.

(2) Widerspricht er auf Grund von § 18 b Abs. 2, so soll er angeben, welche Maßnahmen er zum Schutze des künftigen Abbaues der Kohle fordert.

(3) Der Staat darf solche Maßnahmen auch nach dem Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Frist fordern, wenn der Verlauf der Bohrung oder ihre Ergebnisse sie erforderlich machen; er muß das Verlangen alsdann unverzüglich stellen.

§ 18 e.

Widerspricht der Staat oder fordert er nachträgliche Maßnahmen (§ 18 d Abs. 3), so entscheidet, wenn nicht eine Einigung erfolgt, auf Antrag des Grundeigentümers das Bergamt endgültig.